

VERHALTENSKODEX

der österreichischen Telekommunikationsunternehmen

Besondere Bedingungen für Mehrwertdienste im Nummernbereich 09xx

1 Verhaltenskodex

Artikel 1

Grundsätzliches

§ 1. Ziel des Verhaltenskodex

(1)

Dieser Kodex soll als Bestandteil der freiwilligen Selbstregulierung der Netzbetreiber und der Diensteanbieter neben bestehenden, gesetzlich zwingenden Regelungen dem Schutz der Verbraucher dienen und zur Überwachung und Korrektur von Fehlerscheinungen und Fehlentwicklungen im Vorfeld und in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden.

(2)

Durch die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex soll gewährleistet werden, dass im Rahmen der Erbringung von Informationsdiensten

- die berechtigten Interessen der Anrufer dieser Dienste geschützt werden,
- Verstöße gegen österreichische Gesetze verhindert werden und
- den Gedanken des Jugend- und des Konsumentenschutzes in diesem Tätigkeitsbereich ausreichend Rechnung getragen wird.

(3)

Zur Verfolgung dieser Ziele

- werden Richtlinien für den Inhalt der Dienste und die Werbung für die Dienste gesetzt, ins-besondere durch die Festschreibung von Informationspflichten der Diensteanbieter und der Untersagung bestimmter Inhalte,
- wird die Einhaltung dieser Richtlinien eingefordert und
- wird die Nichteinhaltung der Richtlinien Sanktionen unterworfen.

§2. Anwendungsbereich

Zur Einhaltung des Verhaltenskodex sind alle natürlichen bzw. juristischen Personen verpflichtet, die an der öffentlichen Erbringung von in Österreich zugänglichen Informationsdiensten mitwirken.

§ 3. Informationspflicht

Die Netzbetreiber übermitteln allen bei ihnen angeschalteten Diensteanbietern binnen vier Wochen ab Zugang des diesbezüglichen Bescheides diesen Kodex. Die Diensteanbieter ihrerseits händigen allen bei ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis (Dienstvertrag oder Werkvertrag) stehenden Personen diesen Kodex aus. Neu in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Diensteanbieter eintretenden Personen werden vom Diensteanbieter vertraglich und schriftlich zur Einhaltung dieses Kodex verpflichtet. Auf Verlangen des nachstehenden TELEKOM-RATES weist der Diensteanbieter die entsprechenden Vertragserklärungen vor.

§ 4. Gremien

(1)

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex wird durch den TELEKOM-RAT als unabhängiges Gremium, bestehend aus Vertretern der Regulierungsbehörde, der Netzbetreiber, der Diensteanbieter, des Konsumentenschutzes und des Jugendschutzes, überwacht. Die Zusammensetzung sowie das Verfahren des TELEKOM-RATES werden jeweils in einer Geschäftsordnung und in einer Verfahrensordnung geregelt (siehe Abschnitte 2 und 3).

(2)

Der Netzbetreiber hat auf Anfrage des TELEKOM-RATES die Stammdaten jenes Diensteanbieters bekanntzugeben, gegen den eine Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex vorliegt. Die Weitergabe der Stammdaten des Diensteanbieters hat nach dem Datenschutzgesetz 2000 mit dessen Zustimmung zu erfolgen. Eine Bekanntgabe dieser Daten an Kunden bzw. Beschwerdeführer erfolgt nicht.

(3)

Bei Zuwiderhandeln eines Netzbetreibers gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex, der Verfahrensordnung oder der Geschäftsordnung besteht die Möglichkeit, ein Verfahren im Sinne der Verfahrensordnung einzuleiten.

Artikel 2

Definitionen

§ 5. Allgemeine Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verhaltensrichtlinien bedeutet

1. „Anrufer“: natürliche Person, die unter Benutzung eines öffentlichen Telekommunikations-netzes einen Mehrwertdienst in Anspruch nimmt oder nehmen kann;
2. „Jugendliche“: natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

3. „Informationsdienst“ bzw. „Dienst“: Dienste, die in der Übermittlung von Inhalten an den Anrufer bestehen und durch das Wählen einer Dienstenummer in Anspruch genommen werden können;
4. „Dienstenummer“: Die von der Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber oder Diensteanbieter zur Nutzung zugeteilten Rufnummern, über welche Informationsdienste angeboten werden;
5. „tariffreier Dienst“: Informationsdienste, für deren Inanspruchnahme dem Anrufer weder vom Diensteanbieter noch vom Netzbetreiber ein Entgelt verrechnet wird;
6. „Mehrwertdienst“: Informationsdienst, dessen Inanspruchnahme nur gegen ein Entgelt, das über den allgemeinen vom Netzbetreiber angebotenen Tarifen liegt, möglich ist und bei dem ein Teil des Gesamtentgelts, der vom Anrufer für den Dienst zu zahlen ist, vom Netzbetreiber mittelbar oder unmittelbar an den Anbieter des Dienstes geleistet wird; den erhöhten Tarifen steht in der Regel ein Mehrwert, z.B. in Form von Information, Unterhaltung oder Beratung gegenüber;
7. „Kinderdienst“: Informationsdienst, der teilweise oder zur Gänze Jugendliche als Zielgruppe anspricht oder von dem erwartet werden muss, dass er für Jugendliche besonders attraktiv ist;
8. „Kinderdienst“: Kinderdienst, dessen Inanspruchnahme nur gegen ein Entgelt, das über den allgemeinen vom Netzbetreiber angebotenen Tarifen liegt, möglich ist und bei dem ein Teil des Gesamtentgelts, der vom Anrufer für den Dienst zu zahlen ist, vom Netzbetreiber mittelbar oder unmittelbar an den Anbieter des Dienstes geleistet wird;
9. „Diensteanbieter“: Die natürliche oder juristische Person, die für die Bereitstellung und Überwachung des Informationsdienstes inhaltlich verantwortlich ist und mit einem Netzbetreiber einen Vertrag über den Anschluss bzw. die Nutzung von Dienstenummern abgeschlossen hat, die es den Anrufern ermöglichen, vom Anbieter angebotene Informationsdienste in Anspruch zu nehmen; bieten Netzbetreiber selbst Informationsdienste an, gelten sie ebenfalls als Anbieter;
10. „Netzbetreiber“: Der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, über dessen Netz der Informationsdienst angeboten wird;
11. „Konzessionsinhaber“: Alle Inhaber einer Konzession zur Erbringung des öffentlichen (mobilen oder festen) Sprachtelefondienstes;
12. „Werbung“: alle Formen der aktiv veranlassten Veröffentlichungen zu Zwecken der Steigerung der Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes.

§ 6. Spezifika bei Mehrwertdiensten

Im Sinne der Bestimmungen dieser Auflage bezeichnet:

1. „Verhaltenskodex Informationsdienste“ die Bestimmungen des Verhaltenskodex, der einen integrierten Bestandteil dieser Auflage bildet;
2. „Informationsdienst“ einen Dienst, der in der Übermittlung von Inhalten an den Anrufer besteht und durch das Wählen einer Dienstenummer in Anspruch genommen werden kann;
3. „Dienstenummer“ die von der Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber oder Diensteanbieter zur Nutzung zugeteilten Rufnummern, über welche Informationsdienste angeboten werden;
4. „Diensteanbieter“ die natürliche oder juristische Person, die für die Bereitstellung und Überwachung des Informationsdienstes inhaltlich verantwortlich ist und mit einem Netzbetreiber einen Vertrag über den Anschluss bzw. die Nutzung von Dienstenummern abgeschlossen hat;
5. „beim Konzessionsinhaber angeschaltete Diensteanbieter“ solche Diensteanbieter, die mit dem Konzessionsinhaber einen Vertrag über die Zurverfügungstellung von Dienstenummern abgeschlossen haben;
6. „Netzbetreiber“ den Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, über dessen Netz der Informationsdienst angeboten wird;
7. „Konzessionsinhaber“ Fa. xxx als Netzbetreiber

Artikel 3

Inhalt

Folgende Unterscheidung ist im Sinne der Dienstetransparenz unter Einhaltung der Gesetzeslage zu treffen:

§ 7. Tariffreie Dienste

Im Nummernbereich 0800 dürfen nur tariffreie Dienste angeboten werden. Dienste, für deren Inanspruchnahme der Anrufer, auf welche Art auch immer, ein Entgelt bezahlen muss, dürfen nicht im Nummernbereich für tariffreie Dienste angeboten werden.

§ 8. Mehrwertdienste mit erotischem Inhalt

Mehrwertdienste, die einen erotischen, sexuellen oder pornographischen Inhalt haben oder darauf direkt oder indirekt Bezug nehmen sowie chat-lines dürfen ausschließlich im Nummernbereich 0930 angeboten werden.

§ 9. Gesetzlich verbotene Inhalte

(1)

Untersagt sind Inhalte, die gegen österreichische Gesetze, insbesondere gegen österreichische Strafgesetze, verstoßen.

(2)

Gleichermaßen untersagt ist es, durch den Inhalt von Informationsdiensten zum Gesetzesbruch aufzufordern, zu einem solchen anzuleiten oder einen solchen zu erleichtern. Untersagt ist es weiters, Informationen anzubieten, die den Eindruck erwecken, dass die Information auf einer tatsächlich stattgefundenen verbotenen Handlung beruht.

(3)

Unter die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 fallen insbesondere Handlungen, die gegen die Sittlichkeit (z.B. § 208 StGB – Sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher; § 207a StGB – Pornographische Darstellungen mit Unmündigen; § 220a StGB – Werbung für Unzucht mit Tieren; § 1 PornographieG – Veröffentlichung unzüchtigen Materials), gegen fremden Vermögen (z.B. § 168 StGB – Glücksspiel; § 168a StGB – Ketten- oder Pyramidenspiele) oder gegen den Staat gerichtet sind (z.B. § 248 StGB – Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole) oder die das Verbot des Missbrauchs von Suchtgiften (SuchtgiftG) oder die Regelungen des Verbotsgesetzes (z.B. Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes) betreffen.

§ 10. Sonstige untersagte Inhalte

(1)

Die Anbieter sind verpflichtet, keine Inhalte anzubieten,

- durch die Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Religion oder Sprache diskriminiert werden,
- die Gewalt, Sadismus oder Grausamkeit beinhalten,
- die auf Seiten der Anrufer Angst oder Panik hervorrufen oder
- durch die die Anrufer verhalten werden, gefährliche Praktiken oder gefährliche Substanzen zu benutzen.

(2)

Inhalte, im Zuge derer zu Geldspenden aufgerufen wird, dürfen nicht als Mehrwertdienste angeboten werden.

§ 11. Besonderer Schutz von Kindern und Minderjährigen

(1)

Kinderdienste dürfen keine Inhalte anbieten, von denen vernünftige Eltern nicht oder nicht auf diese Art und Weise wollten, dass sie ihren Kindern mitgeteilt werden.

(2)

Die Anbieter unternehmen alle ihnen zumutbaren Anstrengungen, um zu verhindern, dass Dienste, die geeignet sind, das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden.

§ 12. Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Mindestqualität

Der Anbieter muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die technische Qualität des Dienstes angemessen ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Artikel 4

Information und Werbung

§ 13. Vorabinformationen

(1)

Zu Beginn jedes Mehrwertdienstes müssen dem Anrufer folgende Informationen deutlich und verständlich vermittelt werden:

a) Vor Beginn des Dienstes sind dem Anrufer die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes, inkl. USt, oder - falls die Gesamtdauer des Dienstes aufgrund seiner Art feststeht - die maximalen Kosten für die gesamte Inanspruchnahme des Dienstes mitzuteilen. Die Ansage des Preises muss je Tarifmodell in Schilling [ab 2001 in Euro bzw. Cents] pro Minute (nicht in Groschen pro Sekunde) erfolgen. Innerhalb von Charge Bands (z.B. bei Impulsverrechnung) ist eine Durchrechnung des Minutentarifs auf 3 Minuten zulässig.

b) bei Informationen, deren Wert für den Anrufer von der Aktualität abhängig ist (z.B. Wetterauskünfte, Radarauskünfte), die Angabe, wann diese Informationen zuletzt aktualisiert wurden.

(2)

Die Ansage des Preises hat unter Wahrung des Prinzips der Kostenwahrheit zwingend zumindest eine der folgenden Angaben zu enthalten:

a) der Preis pro Minute (Von-Bis- und/oder Maximal-Angaben sind zulässig)

b) einmaliger oder maximaler Preis für das gesamte Gespräch

c) Kombination aus Varianten a und b bei einer Veränderung des Preises pro Minute während des Gespräches in Abhängigkeit von der Dauer des Gespräches

d) Kombination aus Varianten a und b bei einer Veränderung des Preises pro Minute während des Gespräches in Abhängigkeit von der Wahl einer Option

e) Kombination aus Varianten a und b bei Verrechnung eines einmaligen Preises pro Gespräch zuzüglich eines Preises pro Minute

f) logisch sinnvolle Kombination aus Varianten a) bis e).

(3)

Die Angabe der Information gemäß Abs. 1 ist unverzüglich nach dem Herstellen der Verbindung zu beginnen und innerhalb von 30 Sekunden abzuschließen.

§ 14. Beginn und Dauer der Erbringung von Mehrwertdiensten

Die Erbringung von Mehrwertdiensten darf nicht unnötig verzögert oder verlängert werden.

§ 15. Kindermehrwertdienste

Zu Beginn des Dienstes ist darauf hinzuweisen, dass der Dienst nur mit Zustimmung der Person, die die Telefonrechnung bezahlt, in Anspruch genommen werden darf, sowie auf die Tatsache, dass die Telefonnummer des Anrufers elektronisch gespeichert wird. Im Rahmen des Informationsdienstes darf der Anrufer nicht ermutigt werden, andere Mehrwertdienste oder den-selben Mehrwertdienst wieder anzurufen.

§ 16. Werbung

(1)

Werbemaßnahmen dürfen nicht so gestaltet werden, dass der Kunde bezüglich des Inhalts, der Art oder der Kosten der Angebote irregeführt wird. Insbesondere dürfen Informationsangebote nicht so gestaltet werden, dass dem Kunden ein Eindruck vermittelt wird, der mit dem Inhalt des Angebots nicht übereinstimmt. Für die Werbung gelten dieselben Beschränkungen wie für den Inhalt der Dienste.

(2)

Werbematerial darf keine Bilder oder Formulierungen enthalten, die Gewalt, Sadismus oder Grausamkeit zeigen bzw. beschreiben, oder die anderweitig widerwärtiger oder furchterregender Natur sind. Ebenso sind Bilder oder Formulierungen, die auf Pornographie Bezug nehmen, untersagt.

§ 17. Unzulässiger Inhalt von Werbemaßnahmen

(1)

Für den Inhalt von Werbemaßnahmen gelten die Verbote für den Inhalt der Dienste gleichermaßen. Insbesondere untersagt sind daher Werbeinhalte, die gegen österreichische Gesetzes verstoßen oder die zum Gesetzesbruch auffordern, zu einem solchen anleiten oder einen solchen erleichtern.

(2)

Kein Mehrwertdienst darf als gratis oder kostenlos beworben werden. Produkte und Dienstleistungen dürfen nicht als gratis oder kostenlos beworben werden, wenn der Kunde eingeladen wird, einen Mehrwertdienst anzurufen, um das Produkt oder die Dienstleistung zu erhalten.

§ 18. Jugendschutz

Diensteanbieter unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen (insbesondere durch Auswahl der geeigneten Medien), um zu verhindern, dass Jugendliche von Werbung für andere Informationsdienste als Kinderdienste Kenntnis erhalten.

§ 19. Wahrheitsgebot

Die durch Werbemaßnahmen bei dem Anrufer hervorgerufene Erwartung hinsichtlich des Inhalts des Dienstes muss mit dem tatsächlichen Inhalt des Dienstes übereinstimmen. Werbeinhalte dürfen somit nicht so gestaltet sein, dass der Anrufer bezüglich des Inhalts des Dienstes irregeführt wird. Zu diesem Zweck hat die Inhaltsbeschreibung deutlich, verständlich und wahrheitsgemäß zu erfolgen.

Artikel 5

Maßnahmen

§ 20. Anrufsperrung auf Wunsch des Kunden

(1)

Jeder Netzbetreiber bietet seinen Kunden die kostenlose Möglichkeit an, nach seiner Wahl den Zugang zu den folgenden Kategorien von Nummernbereichen für seinen Anschluss zu sperren:

- 0930;
- 0900, 0930, 045x (soweit und solange in diesem Nummernbereich Informationsdienste angeboten werden) oder
- 0900, 0930, 045x (soweit und solange in diesem Nummernbereich Informationsdienste angeboten werden) sowie alle außereuropäischen Auslandszonen.

(2)

Für das Aufheben der Sperre kann ein angemessenes Entgelt in den Entgeltbestimmungen des Netzbetreibers vorgesehen werden.

(3)

Jeder Netzbetreiber informiert seine Kunden auf geeignete Weise (insbesondere im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über die Möglichkeit der Anrufsperrung gemäß Abs. 1. Auf diese Möglichkeit ist darüber hinaus bei jeder Beschwerde hinzuweisen, die sich offenbar auf die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten ohne die Zustimmung des Inhabers des Anschlusses bezieht.

§ 21. Verstöße bei Auslandsnummern

(1)

Bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex durch Informationsdienste, die hinter einer ge-wöhnlichen ausländischen Landeskennzahl (Country Code) angeboten werden, unternimmt der Netzbetreiber alle zumutbaren Anstrengungen, um

a) bei dem betroffenen ausländischen Netzbetreiber auf die Beendigung des Verstoßes und auf die Verhängung einer wirksamen Sanktion gegen den bei ihm angeschalteten Diensteanbieter hinzuwirken;
b) die Identität des Diensteanbieters, insbesondere durch eine Anfrage an den betroffenen Netzbetreiber zu ermitteln.

(2)

Ist die Identität dem Konzessionsinhaber bekannt oder bekannt geworden, so informiert er alle anderen Konzessionsinhaber vom Verstoß gegen den Verhaltenskodex und von der Identität des Diensteanbieters.

§ 22. Sanktionen

(1)

Netzbetreiber und Diensteanbieter verpflichten sich, die allenfalls in einem Verfahren nach der Verfahrensordnung des Kontrollorganes und der Geschäftsordnung des TELEKOM-RATES (siehe Abschnitte 2 und 3) verhängten Sanktionen gegen sich gelten zu lassen.

(2)

Es besteht für keinen Netzbetreiber die Verpflichtung, ein Vertragsverhältnis mit einem Diensteanbieter einzugehen, dessen Vertragsverhältnis zu einem Netzbetreiber aufgrund von Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex bereits einmal aufgelöst wurde.

ABSCHNITT 2

Verfahrensordnung des Kontrollorganes und der Geschäftsstelle

Artikel 4

Beschwerdeberechtigung

(1)

Jeder ist berechtigt, beim KONTROLLORGAN Beschwerden im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrwertdiensten (09xx) einzubringen.

(2)

Das KONTROLLORGAN kann auch von sich aus ein Verfahren einleiten.

Artikel 5

Zuständigkeit des KONTROLLORGANES

(1)

Die Tätigkeit des KONTROLLORGANES ist ausschließlich eine selbstregulierende, freiwillige Maßnahme, die in der Überwachung des Verhaltenskodex und Sanktionierung von Verstößen gegen den Verhaltenskodex (Abschnitt 1) besteht.

(2)

Bei Verdacht einer Gesetzesverletzung (z. B.: Verbotsgesetz, Pornographiegesezt, ...), kann das KONTROLLORGAN eine Sachverhaltsdarstellung an das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde erstatten.

(3)

Es besteht keine Zuständigkeit des KONTROLLORGANES in Entgeltstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des TKG fallen.

(4)

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Im Fall der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist das KONTROLLORGAN nicht zuständig.

Artikel 6

Einleitung des Verfahrens

(1)

Beschwerden sind schriftlich unter Angabe des Namens (Firmenwortlautes) und der Anschrift des Beschwerdeführers sowie einer genauen Sachverhaltsdarstellung (samt Angabe der Rufnummer, bei der eine Verletzung des Verhaltenskodex vom Beschwerdeführer festgestellt wurde) an das KONTROLLORGAN zu richten.

Allgemeiner Fachverband des Verkehrs

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.Nr. +43-1-501 05-3170

Fax +43-1-501 05-283

e-mail taxi.telekom@wkoesk.wk.or.at

(2)

Das Verfahren vor dem KONTROLLORGAN ist nicht öffentlich.

Artikel 7

Kosten

Das Verfahren vor dem KONTROLLORGAN ist kostenlos.

Artikel 8

Behandlung von Beschwerden

Das KONTROLLORGAN hat den von ihm zu untersuchenden Sachverhalt so weit wie möglich zu klären. Zu diesem Zweck ist es berechtigt, die notwendigen Informationen auf jede praktisch und rechtlich mögliche Weise einzuholen.

Artikel 9

Zurückweisung von Beschwerden ohne Verfahren

Die Geschäftsstelle des TELEKOM-RATES weist eine Beschwerde ohne weiteres Verfahren zurück, wenn diese nicht in die Zuständigkeit des KONTROLLORGANES fällt (siehe Artikel 5).

Artikel 10

Vorprüfung

Offensichtlich unbegründete Beschwerden - Zurückweisung

(1)

Hält die Geschäftsstelle des TELEKOM-RATES im Rahmen der Vorprüfung eine Beschwerde für offensichtlich unbegründet, weist sie die Beschwerde ohne weiteres Verfahren zurück. Damit ist das Verfahren eingestellt.

(2)

Über die Einstellung werden der Beschwerdeführer sowie der Diensteanbieter, gegen den die Beschwerde erhoben wurde, informiert.

(3)

Von der Geschäftsstelle gemäß Artikel 9 oder gemäß Abs. (1) dieses Artikels zurückgewiesene Beschwerden sind dem Kontrollorgan in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied des Kontrollorgans kann eine Wiederaufnahme einer zurückgewiesenen Beschwerde beantragen.

Artikel 11

Verfahren

Stellungnahme des Betroffenen

Nach Eingang einer aufgrund der Vorprüfung als begründet erachteten Beschwerde fordert die Geschäftsstelle des TELEKOM-RATES den durch die Beschwerde belasteten Diensteanbieter auf, innerhalb einer Woche eine Stellungnahme zur Beschwerde abzugeben. Die Tage des Postlaufs werden nicht eingerechnet.

Artikel 12

Erledigung durch Änderung des beanstandeten Dienstes

(1)

Erklärt der Diensteanbieter, dass er den beanstandeten Dienst bereits geändert hat, unterrichtet die Geschäftsstelle des TELEKOM-RATES den Beschwerdeführer und den betroffenen Netz-betreiber schriftlich darüber. Das Verfahren ist damit beendet, sofern nicht Abs. (2) zur Anwendung kommt.

(2)

Der Sachverhalt wird in folgenden Fällen im Rahmen der nächsten Sitzung des KONTROLL-ORGANES einer näheren Prüfung unterzogen:

- a) Der Diensteanbieter erklärt, dass er die Beschwerde ganz oder teilweise für unbegründet erachtet.
- b) Der Diensteanbieter erklärt, dass er den Dienst nicht ändern oder einstellen wird.
- c) Es ist binnen einer Woche keine Stellungnahme eingelangt.
- d) Die Erklärung des Diensteanbieters gemäß Abs. (1) erweist sich als unrichtig.

(3)

Nach vollständiger Prüfung des Sachverhaltes, allerdings spätestens nach einer Woche, fasst das KONTROLLORGAN einen Beschluss, der schriftlich auszufertigen und zu begründen ist.

Artikel 13

Inhalt des Beschlusses

Abweisung der Beschwerde

Weist das KONTROLLORGAN die Beschwerde als inhaltlich unbegründet ab, ist dieser Beschluss unverzüglich dem Beschwerdeführer und dem Diensteanbieter in Schriftform zu übermitteln.

Artikel 14

Beanstandung des verfahrensgegenständlichen Dienstes

(1)

Beanstandet das KONTROLLORGAN den Dienst, so fordert es im Beschluss den Diensteanbieter auf, den Dienst innerhalb einer Woche entsprechend den Vorgaben des Verhaltenskodex abzuändern oder einzustellen.

(2)

Im Fall der Beschlussfassung nach Abs. (1) kann das KONTROLLORGAN nach Ablauf der Frist gemäß Abs. (1) die Öffentlichkeit von seiner Beanstandung unterrichten. Auf diese Möglichkeit ist im Beschluss gemäß Artikel 12 Abs. (3) hinzuweisen.

Artikel 15

Abschaltung des verfahrensgegenständlichen Dienstes

(1)

Wurde vom KONTROLLORGAN wiederholt beim selben Diensteanbieter derselbe oder ein qualitativ gleichwertiger Verstoß gegen Verhaltenskodex, Verfahrensordnung und Geschäftsordnung festgestellt, so hat das KONTROLLORGAN die Möglichkeit, den Netzbetreiber, bei dem der betreffende Mehrwertdienst eingerichtet ist, im Beschluss zu beauftragen, den Diensteanbieter aus dem Netz zu nehmen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diesem Auftrag nachzukommen.

(2)

Der Beschluss ist auch dem Diensteanbieter zuzustellen.

Artikel 16

Zuwiderhandeln des Netzbetreibers

Bei Zuwiderhandeln des Netzbetreibers gegen die Bestimmung von Artikel 15 Abs. (1) oder gegen andere Bestimmungen des Verhaltenskodex, der Verfahrensordnung oder der Geschäftsordnung hat das KONTROLLORGAN unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach Ermessen die unter Artikel 18 vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten in Beschlussform zu verhängen.

Artikel 17

Einspruch

(1)

Gegen die Abweisung einer Beschwerde nach Artikel 13 kann der Beschwerdeführer binnen einer Woche ab Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Dieser Einspruch muss begründet sein.

(2)

Gegen die Beanstandung des Dienstes nach Artikel 14 und gegen die Abschaltung des Dienstes nach Artikel 15 Abs. (1) kann der Diensteanbieter binnen einer Woche ab Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Dieser Einspruch muss begründet sein.

(3)

Gegen die verhängten Sanktionen nach Artikel 18 kann der Netzbetreiber binnen einer Woche ab Zustellung des Beschlusses schriftlichen Einspruch erheben. Dieser Einspruch muss begründet sein.

(4)

Erachtet das KONTROLLORGAN den Einspruch als berechtigt, entscheidet es über den Einspruch gemäß den Artikeln 13, 14, 15 oder 16.

Erachtet das KONTROLLORGAN den Einspruch als unbegründet, so teilt es dies den Beteiligten schriftlich mit.

(5)

Eine Entscheidung des KONTROLLORGANES im Sinne des vorigen Absatzes ist endgültig. Es kann dagegen kein Einspruch mehr erhoben werden.

Artikel 18

Sanktionsmöglichkeiten

(1)

Bei Zuwiderhandeln eines Netzbetreibers gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex, der Verfahrensordnung oder der Geschäftsordnung besteht die Möglichkeit, ein Verfahren im Sinne dieses Abschnittes einzuleiten.

(2)

Es bestehen folgende Sanktionsmöglichkeiten, die nach Möglichkeit und Erfordernis auch kumulativ verhängt werden können:

a) Abmahnung

b) Veröffentlichung des Verstoßes gemäß Artikel 15.

c) Bußgeld je nach Schwere des Verstoßes bis 1 Mio. ATS.

(3)

Eingehobene Bußgelder sind für die Verfahrenskosten im Rahmen des Verhaltenskodex zu verwenden.

(4)

Daneben bleibt es auch den anderen Netzbetreibern unbenommen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

ABSCHNITT 3

Geschäftsordnung des TELEKOM-RATES

Artikel 19

Sitz, Aufgaben und Tätigkeitsbereich (für Vollversammlung und Kontrollorgan)

(1)

Der TELEKOM-RAT hat seinen Sitz:

Allgemeiner Fachverband des Verkehrs
Wirtschaftskammer Österreich
Geschäftsstelle des TELEKOM-RATES
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel. +43-1-501 05-3170
Fax +43-1-501 05-283
e-mail taxi.telekom@wkoesk.wk.or.at

(2)

Die Aufgaben des TELEKOM-RATES beschränken sich auf die selbstregulierende und frei-willige Überwachung und Sanktionierung des Verhaltenskodex (siehe Abschnitt 1). Der TELEKOM-RAT ist in seiner Meinungsbildung frei und nicht an Weisungen gebunden.

(3)

Der Tätigkeitsbereich des TELEKOM-RATES erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

(4)

Die Mitglieder des TELEKOM-RATES sind zur strengsten Verschwiegenheit hinsichtlich der im Zuge Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.

(5)

Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 20

Zusammensetzung

Der TELEKOM-RAT gliedert sich in die Vollversammlung, in das Kontrollorgan und die Geschäftsstelle.

Artikel 21

Vollversammlung

(1)

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

- * der Regulierungsbehörde (TKC)
- * des Konsumentenschutzes (VKI)
- * jedes in Österreich konzessionierten Netzbetreibers
- * des für Konsumentenschutz zuständigen Bundesministeriums
- * des für Umwelt, Jugend und Familie zuständigen Bundesministeriums
- * der Bundesarbeiterkammer
- * jener Fachverbände der WKÖ, welche die Diensteanbieter vertreten

(2)

Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Ausschusses Telekommunikation (ab Sommer 2000 dem Vorsitzenden der Berufsgruppe), der auch die Einhaltung der Entsendungsregeln zu überwachen hat.

(3)

Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vertraulich zu behandeln ist.

(4) Aufgaben der Vollversammlung

- a) Der Vorsitzende des Ausschusses Telekommunikation beruft die Vollversammlung zur konstituierenden Sitzung ein, in welcher der Verhaltenskodex, die Verfahrensordnung und die Geschäftsordnung beschlossen werden.
- b) Die Vollversammlung bestellt die Mitglieder des Kontrollorganes und die Ersatzmitglieder.
- c) Die Vollversammlung tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses Telekommunikation, zumindest aber einmal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Mitglied der Vollversammlung schriftlich verlangt. Die Einladung hat 14 Tage vorher allen Teilnehmern der Vollversammlung zuzugehen.
- d) In der Vollversammlung hat jedes Mitglied einen Sitz und eine Stimme.
- e) Für den erstmaligen Beschluss des Verhaltenskodex, der Verfahrensordnung und der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit notwendig, bei jeder Änderung ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Sonstige Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Die Vollversammlung kann einen unabhängigen Prüfer bestellen, der mit der Aufgabe betraut wird, Mehrwertdienste stichprobenartig zu überwachen und Verstöße gegen den Verhaltenskodex dem Kontrollorgan zu melden.

Artikel 22

Kontrollorgan

(1)

Das Kontrollorgan besteht aus fünf Mitgliedern.
Jeweils ein Mitglied wird entsandt

von der Regulierungsbehörde (TKC)
von dem für Konsumentenschutz zuständigen Bundesministerium in Abstimmung mit dem
für Umwelt, Jugend und Familie zuständigen Bundesministerium
von den die Diensteanbieter vertretenden Fachverbänden in der WKÖ
Zwei Mitglieder werden von den Netzbetreibern entsandt.

(2)

Es besteht außerdem aus weiteren fünf Ersatzmitgliedern, die nach dem selben Verfahren wie nach Abs.
(1) bestellt werden und im Falle der Verhinderung das entsprechende fehlende Mitglied ersetzen.

(3)

Die Sitzungen des Kontrollorgans sind nicht öffentlich.

(4) Aufgaben des Kontrollorganes

a) Den Vorsitz im Kontrollorgan führt ein Vertreter der Netzbetreiber, der auch die jeweiligen Sitzungen einberuft.

b) Es entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Zur Beschlussfassung müssen immer alle Mitglieder anwesend sein, eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Gegen die Stimmen beider Netzbetreiber kann keine Beschlussfassung erfolgen.

c) Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens alle zwei Monate, abzuhalten. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vertraulich zu behandeln ist.

Artikel 23

Geschäftsstelle

Mit der Durchführung der Agenden des Telekom-Rates und des Kontrollorganes ist die Geschäftsstelle betraut. Als Geschäftsstelle fungiert der

Allgemeine Fachverband des Verkehrs

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel. +43-1-501 05-3170

Fax +43-1-501 05-283

e-mail taxi.telekom@wkoesk.wk.or.at

GÜLTIGKEITSKLAUSEL

Bei erstmaliger Beschlussfassung und Änderungen gelten Verhaltenskodex, Verfahrensordnung und Geschäftsordnung erst ab dem Zeitpunkt, in dem allen Netzbetreibern die allen-falls notwendige Bewilligung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 18 TKG erteilt wurde, und die Netzbetreiber ab Genehmigung jeweils zwei Monate Zeit zur Kundmachung hatten.